

Coronavirus COVID-19

Weisung für die Behinderteninstitutionen

vom 28. Mai 2020

Mit Weisung vom 29. April 2020 hat der kantonale Führungsstab (KAFUR) eine erste Lockerung des Besuchsverbots für die Urner Pflegeheime und für die Behinderteninstitutionen ab 11. Mai 2020 verfügt. Diese Weisung gilt bis zum 31. Mai 2020. Für den Fall, dass im Kanton Uri die Neuinfektionen an COVID-19 weiterhin rückläufig sind, hat der KAFUR eine weitere schrittweise Lockerung der Weisung vom 29. April 2020 ab 1. Juni 2020 in Aussicht gestellt.

Aufgrund der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Tatsache, dass seit Anfang Mai 2020 im Kanton Uri lediglich einzelne Neuinfektionen lokal begrenzt aufgetreten sind, kann eine weitere Lockerung der Schutzmassnahmen in den Urner Behinderteninstitutionen vorgenommen werden. Damit verbunden kann das grundsätzliche Besuchsverbot aufgehoben werden.

Gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) erlässt der kantonale Führungsstab die folgende Weisung:


1. Das grundsätzliche Besuchsverbot in den Urner Behinderteninstitutionen wird per 27. Mai 2020 aufgehoben.

In begründeten Fällen können die Behinderteninstitutionen das Besuchsverbot zeitlich befristet aufrechterhalten oder andere Einschränkungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner anordnen.

2. Vom 28. Mai 2020 bis zum 21. Juni 2020 gelten folgende Massnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner:
 - a) Die Behinderteninstitutionen verfügen über ein Schutzkonzept, mit dem sie sicherstellen, dass das Übertragungsrisiko für Bewohnerinnen und Bewohner, für Besuchende sowie für die Mitarbeitenden verringert wird.
 - b) Besuche von Angehörigen oder engen Bezugspersonen können kontrolliert und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen an folgenden Orten stattfinden:
 - spezielle Besuchszonen oder -räume
 - Bewohnerzimmer
 - c) Die Behinderteninstitutionen erlassen entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten (vorhandene Infrastruktur usw.) Regelungen für Besuche. Dabei muss ein angemessener Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner mit geeigneten Massnahmen gewährleistet werden. Die

Leitung der Behinderteninstitutionen regelt die Details der Besuche, insbesondere die maximale Anzahl Besuchende pro Bewohnerin und Bewohner, die maximale Besuchsdauer, die maximale Anzahl Besuche sowie die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen.

- d) Es ist sicherzustellen, dass Besucherinnen und Besucher mit Symptomen von Atemwegserkrankungen/Grippe oder mit engem Kontakt zu positiv auf COVID-19 getesteten Menschen keinen Zutritt in die Behinderteninstitutionen erhalten. Die Personalien der Besuchenden sind zwecks Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing) aufzunehmen (Name, Vorname, Telefonnummer).
 - e) Unbegleitete Spaziergänge ausserhalb der Behinderteninstitutionen sind möglich für Bewohnerinnen und Bewohner, die in der Lage sind, die Abstands- und Hygienemassnahmen eigenverantwortlich einzuhalten. Vorgängig hat eine Instruktion zu erfolgen. Andernfalls muss eine instruierte Person (Mitarbeitende des Pflegeheims oder instruierte Angehörige/Bezugsperson) die Spaziergänge von Bewohnerinnen und Bewohner begleiten, damit die Einhaltung der Schutzmassnahmen jederzeit sicherstellt wird. Die Institutionsleitung erlässt die notwendigen Regelungen.
 - f) Externe Veranstaltungen innerhalb der Behinderteninstitutionen sind zu vermeiden.
 - g) Interne Veranstaltungen wie Gottesdienste, Gruppentherapien usw. sind auf die Bewohnerinnen und Bewohner zu beschränken (keine externen Teilnehmenden).
 - h) Leistungen von Coiffure, Pedicure, Physiotherapie, Seelsorge, Handwerkern usw. sind möglich. Die Schutzkonzepte des jeweiligen Branchenverbandes sind auch in den Behinderteninstitutionen umzusetzen. Die Dienstleistenden müssen bezüglich Verhalten und Hygiene die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Mitarbeitenden.
 - i) Die aktuell geltenden Empfehlungen des BAG, insbesondere die «Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Behinderteninstitutionen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen», sind zu berücksichtigen.
3. Falls in den Behinderteninstitutionen ein COVID-19-Fall auftritt, ist in dieser Institution unverzüglich ein Besuchsverbot sicherzustellen.
 4. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen ins Wohnheim eintreten, wenn sie zuhause 14 Tage keinen engeren Kontakt zu Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen hatten. Diese Selbstdeklaration wird für die Aufnahme von der Institution schriftlich festgehalten. Die gleichen Bedingungen gelten auch für den Arbeitsbereich. Ebenso gilt diese Regelung auch für Neuaufnahmen im Arbeits- und Wohnbereich. Gesetzliche Vertreter sind verpflichtet für Nachmeldungen, falls nach dem Eintritt ein Kontakt festgestellt wurde.
 5. Unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften sind auch Aufenthalte von Bewohnerinnen und Bewohnern zuhause übers Wochenende und anschliessende Wiedereintritte möglich.

Kantonaler Führungsstab Uri

Roland Hartmann
Vorsteher Amt für Gesundheit



Ignaz Zopp
Chef Kantonaler Führungsstab

Geht an

- alle Einwohner des Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)
- alle Leitungen der Urner Behinderteninstitutionen

Kopie an

- Mitglieder des Regierungsrats
- Kanzleidirektor
- Amt für Gesundheit
- Amt für Soziales